

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	40
vom:	2020-04-01
Autor:	Peter Winkler Andrea Tinti

An alle in einer Berufskasse eingetragenen Freiberufler

Einmalige Entschädigung von Euro 600 für den Monat März, für in einer obligatorischen privaten Rentenkasse eingetragenen Freiberufler

Im ersten Maßnahmenpaket¹ zur Unterstützung der Unternehmen und Haushalte gegen die Coronavirus-Pandemie waren die Freiberufler mit eigener privater Rentenkasse (nicht NISF/INPS) von der einmaligen Entschädigung von Euro 600 ausgeschlossen.

Heute **1. April 2020** wurde ein Dekret² des Arbeitsministerium veröffentlicht, mit welchem auch Freiberufler mit einer eigenen obligatorischen privaten Rentenkasse³ unter bestimmten Voraussetzungen, um diese einmalige Entschädigung von Euro 600 für den Monat März ansuchen können. Sie wird solange die Mittel ausreichen (200 Millionen Euro für das Jahr 2020) und in der chronologischen Reihenfolge der Anträge anerkannt. Die Rentenkassen haben begonnen, sich auszurüsten, aber angesichts der späten Formalisierung des Textes ist mit Verzögerungen zu rechnen.

Der Antrag ist zwischen **01. April und 30. April** an die eigene Rentenkasse zu stellen; das entsprechende Formular wird von der entsprechenden Rentenkasse erarbeitet.

Diese Entschädigung ist steuerfrei und kann nicht mit anderen einkommensstützenden Maßnahmen wie z.B. Solidaritätsfonds, Bürgereinkommen, Entschädigungen für in der Sonderverwaltung bei der NISF/INPS eingetragene, kumuliert werden.

Weiters darf kein weiterer Antrag bei einer anderen Rentenkasse gestellt werden.

1 Voraussetzungen

Um in den Genuss dieser Entschädigung zu gelangen, dürfen die Freiberufler im Jahr 2018 maximal ein Gesamt-Bruttoeinkommen von nicht mehr als Euro 50.000 erzielt haben⁴; zu diesem Bruttoeinkommen zählen auch die pauschalbesteuerten Einkommen des Jahres 2018, wie z.B. das Mieteinkommen aus Ersatzbesteuerung⁵.

Freiberufler, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden in 2 Kategorien eingeteilt:

1 Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 18 vom 17.03.2020

2 Ministerialdekret vom 28.3.2020

3 gemäß Legislativdekrete vom 30. Juni 1994, Nr. 509 und vom 10. Februar 1996, Nr. 103

4 Dies wurde im definitiven unterschriebene Text gestrichen: müssen den Beitragsverpflichtungen im Jahre 2019 ordnungsgemäß nachgekommen sein.

5 Mieteinkommen die ersatzbesteuert werden, gemäß Art. 3 Legislativdekret vom 14. März 2011, Nr. 23 und Art. 4 Leg.Dekret vom 24. April 2017 Nr. 50

1.1 Einkommensabhängige Voraussetzungen

1.1.1 Freiberufler mit einem im Jahr 2018 erzielten Bruttoeinkommen zwischen Euro 35.000 und Euro 50.000

Ansuchen dürfen jene Freiberufler, welche im Jahre 2018 in diesem Intervall liegen, sofern⁶

- a) die MwSt.-Position zwischen dem 23.02.2020 und dem 31.03.2020 abgemeldet wird **oder**
- b) wenn das Bruttoeinkommen des 1. Trimesters 2020 um mehr als 33 % im Vergleich zum 1. Trimester 2019 aufgrund der Einschränkungen von Covid-19 gesunken ist. Für die Berechnung gilt das Kassaprinzip: d.h. in diesem Zeitraum kassierte Einnahmen minus die bezahlten Spesen.

Zu diesem Zweck wird das Einkommen nach dem Kassenprinzip als die Differenz zwischen den erhaltenen Einnahmen und Vergütungen und den im Rahmen der Geschäftstätigkeit bezahlten Ausgaben ermittelt.

1.1.2 Freiberufler mit einem im Jahr 2018 erzielten Bruttoeinkommen von maximal Euro 35.000

Der Antrag, der gemäß dem von den einzelnen Rentenkassen ausgearbeiteten Schema vorgelegt werden muss, kann gestellt werden, sofern das Bruttoeinkommen 2018 die Höhe von Euro 35.000 nicht überschritten hat und die Tätigkeitsausübung aufgrund der Einschränkungen von Covid-19 beeinträchtigt wurde.

1.2 Eigenerklärung

Um die Entschädigung zu erhalten muss der Freiberufler eine Eigenerklärung⁷ abgeben wo er Folgendes unter der eigenen Verantwortung erklärt - dass er

- a) keine Pension bezieht
- b) keine andere Vergütung zur Einkommensunterstützung bezieht
- c) kein Bürgereinkommen bezieht
- d) keinen solchen Antrag an ein anderes Renteninstitut gestellt hat
- e) im Jahre 2018 ein Bruttoeinkommen unter den oben genannten Grenzen hatte
- f) die MwSt.-Position zwischen dem 23.02.2020 und dem 31.03.2020 abgemeldet hat oder eine Einkommensreduzierung von mindestens 33 % zw. 1. Trimester 2020 und 1. Trimester 2019 erfahren hat (siehe Punkt 1.1.1.) oder die Tätigkeit aufgrund der Einschränkungen von Covid-19 nur beeinträchtigt ausüben konnte (siehe Punkt 1.1.2.).

Dem Antrag muss eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der Post- oder Bankkoordinaten (IBAN) beigelegt werden.

Die Rentenkasse wird die Liste der Ansuchenden vor Auszahlung an die Agentur der Einnahmen und an die NISF/INPS übermitteln, um die entsprechenden Angaben in der Eigenerklärung zu prüfen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt dann von der Rentenkasse in chronologischer Reihenfolge nach Einreichsdatum.

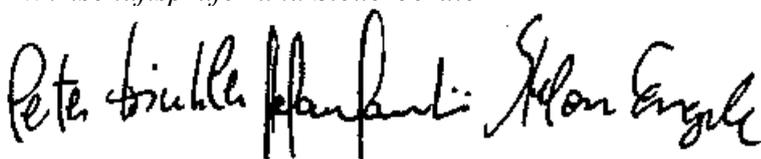
Gerne sind wir Ihnen in dieser Angelegenheit behilflich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Art. 2 des Ministerialdekrets vom 28.3.2020

⁷ ausgestellt gemäß DPR 28. Dezember 2000, Nr. 445